



Als Reaktion auf die terroristischen Anschläge vom 11.09.2001 hat der Bundestag am 11.01.2005 nach einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren das formell verfassungsmäßige Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) erlassen. Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 14 Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis

- (1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalls dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.
- (2) Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.
- (4) Die Maßnahmen nach Absatz 3 kann nur der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnigte Mitglied der Bundesregierung anordnen. [...]

§ 15 Sonstige Maßnahmen

- (1) Die Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 und 3 dürfen erst nach Überprüfung sowie erfolglosen Versuchen zur Warnung und Umleitung getroffen werden. Zu diesem Zweck können die Streitkräfte auf Ersuchen der für die Flugsicherung zuständigen Stelle im Luftraum Luftfahrzeuge überprüfen, umleiten oder warnen. Ein generelles Ersuchen ist zulässig. Die Voraussetzungen für ein Tätigwerden werden in diesem Fall durch vorherige Vereinbarung festgelegt.
- (2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Inspekteur der Luftwaffe generell ermächtigen, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen. Der Inspekteur der Luftwaffe hat den Bundesminister der Verteidigung unverzüglich über Situationen zu informieren, die zu Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 und 3 führen könnten.
- (3) Die sonstigen Vorschriften und Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 21 Grundrechtseinschränkungen

Die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 GG) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

P ist Pilot bei der Fluggesellschaft „Germanwings“ und fliegt regelmäßig unterschiedlichste Flughäfen innerhalb Deutschlands und in Europa an. Er befürchtet, eines Tages anlässlich einer Flugzeugentführung auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 LuftSiG abgeschossen zu werden. Aus seiner Sicht ist das Gesetz verfassungswidrig, da es dem Staat erlaubt, vorsätzlich unschuldige Menschen zu töten, die keine Täter, sondern Opfer eines Verbrechens geworden seien. § 14 Abs. 3 LuftSiG verletze daher seine Rechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG.

Über seinen Anwalt legt er deshalb am 01.05.2005 schriftlich Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein.

Hat die Verfassungsbeschwerde des P Aussicht auf Erfolg?